







**Halleische Fürsorgestelle für Wohnungs-Einrichtungen**  
Schlafzimmer. Küche.

**Walhalla-Operetten-Theater.**  
Operetten-Gastspiele: Dir. Felix Weiskopf.  
Abends 7 1/2 Uhr.  
Heute Dienstag und morgen Mittwoch  
die letzten Auführungen:  
„Die oder Keine.“

Donnerstag, 14. u. Freitag, 15. August,  
nur zwei Wiederholungen auf freies Gut. Wimmel:  
„Ihre Hoheit die Tänzerin.“

Ab Sonnabend, 16. August, pünktlich abends 7 1/2 Uhr,  
das große soziale Drama:  
„Das Gesetz.“  
Von Paul Kader mit ersten Berliner u. Leipziger  
Künstlern in den Hauptrollen.  
In Szene gesetzt von Direktor Felix Weiskopf.  
Der Vorverkauf für alle Vorstellungen ist geöffnet.

**Sozialdemokratischer Verein Halle-Saalkreis**  
(S. S. P. D.)

Donnerstag, den 14. August, abends 8 Uhr, im Volkspark, Burgstraße:  
**Mitgliederversammlung.**

Tagesordnung:  
**Die Stellung unserer Partei zur Internationale.**

Redner: Genosse Dr. Geyer, Leipzig.  
Einer recht zahlreichen Beteiligung sieht entgegen  
Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt.

**Stadttheater.**  
Dienstag, d. 12. August:  
Abg. 7 1/2, Ende 10 1/2 Uhr:  
Johannisfeuer.  
Mittwoch, d. 13. August:  
Abg. 7, Ende 10 1/2 Uhr:  
Lohengrin.  
Donnerstag, d. 14. August:  
Abg. 7 1/2, Ende 10 1/2 Uhr:  
Der Erbforster.

**Apollo-Theater.**  
Tägliche abends 8 Uhr:  
**GRIGRI.**  
Operette v. F. Laska.  
Grigi u. Jasowitz.  
Vorverk. 9-1 u. 5-7.

**Verh. d. Gemeinde- u. Staatsarbeiter**  
Finale Halle a. d. S.  
Mittwoch, den 13. August,  
abends 8 Uhr, im Volkspark:  
**Mitglieder-Versammlung**

Da eine umfangreiche und sehr wichtige  
Tagesordnung zu erledigen ist, ist ein voll-  
ständiges Erscheinen sämtlicher Kollegen und  
Kolleginnen erforderlich.  
Als Legitimation ist das Mitgliedsbuch  
bzw. Karte vorzuzeigen.  
Die Fälligkeit.

**Nietleben.**  
Freitag, den 13. August 1910, abends 8 Uhr, im  
Gasthaus zur Tanne:  
**Öffentliche Versammlung**

Tagesordnung:  
Unsere Stellung zur Schul- und Kirchenpolitik.  
Redner: Stadtrordneter Körbs, Halle.  
— Freie Reden. —  
Einer recht zahlreichen Beteiligung sieht entgegen  
Der Einberufer.

**Eisloben u. Umg.**  
**Maschinen- u. Heizer.**  
Mittwoch, den 13. August, abends 7 1/2 Uhr,  
im Restaur. Hohensöllern, Kreisfeldstr.:

**Öffentliche**  
**Maschinen- u. Heizer-Versammlung.**  
Tagesordnung:  
1. Wie wahren sich die Maschinenisten und  
Heizer ihre Interessen in Bezug der  
Lohn- und Arbeitsbedingungen.  
2. Verschiedenes.  
In dieser Versammlung sind alle Lokomotiv-,  
Heizer- und Heizer- des Baugereignung sowie die  
Maschinenisten und Heizer der nationalen Betriebe  
eingeladen.  
Der Einberufer.

**Volkspark.**  
Burgstrasse 27.  
Heute, Dienstag, den 12. August:  
**Grosser bunter Abend**  
der Grimmel-Sänger.  
Nächsten Freitag, ab 5 Uhr:  
**Grosser Ball.**  
Die Geschäftsleitung.

**3 Könige.** Varieté,  
Kl. Klausstr. 7.  
Erstklassige Künstler und Kapelle.  
Die neue Schlagorgel: Wenn die Bombe platzt  
Urkomisch, zum Tränenlachen.

Heute bis Donnerstag, 14. August:  
Der gewaltige Kulturfilm  
6 große **Kinder der Liebe.**  
Nur im Edison-Theater.  
Anfang 7 und 8 1/2 Uhr.

**Thalia-Theater, Geiststrasse**  
Kein Kino! Am Freitag Kein Kino!  
Grosser Erfolg des vieraktigen Schauspiel:  
**Verlorene Töchter.**

Zur Aufklärung, Belehrung und Warnung  
für alle deutschen Frauen und Mädchen.  
Jugendliche unter 16 Jahren kein Zutritt.  
Vorverkauf: In den Büchergeschäften von  
Nowack & Schmidt, Geism. 2, G. Pauline, Große  
Ullrichstrasse, Ecke Alte Promenade, Max Scholz,  
Gr. Ulrichstrasse, Ecke Gr. Steinstrasse. \*2186

**Beth's Bunte Bühne**  
früher „Oberpollinger“  
Täglich der vorzüglichste  
Eröffnungs-Spielplan.  
Marrat - Köhler - 2 Spatschocks usw.

**Wilsdorfs Gesellschaftshaus,** Karlstr. 14.  
Mittwoch von 8 Uhr an: \*2187

**Öffentlicher Ball**  
Festsäle „Goldener Hirsch“,  
Fernastr. 288, Leipzigerstr. 68, Fernstr. 688.  
Mittwoch, den 13. Aug., d. nachm. 6 Uhr an:  
**Öffentlicher Tanz.**

**„Schloss Freimelde“**  
Restaurant und Gartenlokal.  
In der Nähe des herrlichen Schlösschens  
Gaststätten der Strassenbahnlinie 2.  
Zubehör: Hermann Krüger.  
Empfehle mein neu hergerichtete

**Gartenlokal**  
den besten Gewächshausen und Vereinen  
zum Abhalten von  
**Garten- und Kinderfesten.**  
Südl. Weisse. \*2182  
Bodachungsstr. 6, D.

**Kaffegarten Trotha.**  
Mittwoch, den 12. August, abends 6 Uhr  
**:-: Gränzchen :-:**  
des G. V. Florin. \*2178



**Ab 15. August im U. T. Alte Promenade.**

Berliner Pressestimmen:  
Der Film (22. 6. 19). (Aus einem lan-  
geren Artikel): Das Mitteln des Filmes ist  
gründlich. Sittlich gebildete Damen des  
Vorstandes Kurt Richter erlauben dem glück-  
lichen Regisseur Ernst Lubitsch, seiner Wan-  
terle alle Mängel schuldig zu lassen. ... Er  
bittet bei hier keine glänzende Regie-Technik  
voll zu stellen können und einen Film „hins-  
geigt“, der scheinbar leicht ist. Die Dar-  
stellung zeigt bekannt: Ein Damschuh tanzt  
in ihr der ganzen reichen Weltlichkeit,  
welche sie zum gewöhnlichen Stiebling nicht  
nur des Herrin's Publikum, sondern auch  
des Schwing und des Kassiers nicht, um-  
ber und wohl nicht nur in gelassen, sondern  
auch zu spielen! Am He herum aus dem  
Herrlichen Gefühle der Union Viktor  
Sontag - bestimmt die beste Type des  
Films, Harry Lieberke, der König der Lieb-  
haber, Julius Winkeln und manche andere  
wunderbare Figuren! Sie alle haben ihren leb-  
haften Anteil am Gelingen dieses reifen  
Films, der unbedingt das Beste der deut-  
schen Filme, vielleicht das Beste der Welt,  
sein dürfte.  
Welt. Illu. Bl. (22. 6. 19): Die neue  
Bild-Genie, von Ernst Lubitsch und  
Gemma Krain verlegt, ist wohl das beste,  
was uns seit langem an Lustspielen geboten  
wurde. Sie enthält eine Reihe wahrhaft  
komischer Situationen und eine Fülle wichtiger  
Inszenierungen und Einfälle, die genügen  
würden, um eine ganze Serie der bestmög-  
lichen humoristischen Filmprodukte aus-  
zusetzen.  
„Wahrheit“ (22. 6. 19): Man möchte bei  
diesem grossen Lustspiel immerzu lachen,  
wenn ja auch die oft urkomische Handlung,  
die launige Parteilichkeit und die äusserst  
treffend gemalten Szenen seien. Aber man wird  
immer wieder geföhrt durch die verblüffende  
Aufmachung, die Weltläufigkeit und Durch-  
dringung des Willkürpalastes, die Zahl der Dienen-  
schaft, das Kochschmuck, die Küche, die  
Ballett-Systeme und den Kapellmeister.  
So gerührt man antzlichen Lachen und Staun-  
en hin und her. —

**Mode-Zeitungen**  
empfiehlt die Halle a. S.,  
Volksbuchhandlung, Harz 42/44.

**Maurer u. Zimmerleute**  
für Bauelle Wolfen bei Bitterfeld werden  
eingestellt. \*2189  
**Carl Lingesleben,**  
Halle a. d. S.

**Ein tüchtiger Schuhmachergeselle**  
für Neuarbeit bei hohem Lohn sofort gesucht.  
**Albin Burkhardt, Schuhmachermstr.,**  
Krotzschau-Str. \*2187

**Existenz- u. Nebenverdienst.**  
Sehr reich und höchst lohnend.  
Zu erfragen: Oskar Schmidt, Jena (Mär.),  
Jungfernst. 2. \*2182

**Maurer**  
werden eingestellt \*2188  
**Maurerpol. Hering,**  
Baustelle bei Grube  
**Rupferhammer,**  
Unterwörlingen am See.  
Einen ledigen  
**Pferdefleischer**  
Recht ein  
**H. Köckner,** Land-  
wirt,  
\*2185 Zercheren.  
**Möbel-Transporte**  
Lohnspezialien  
zu haben in Leipzig  
aus Alb. Ackermann,  
Bismarckstr. 15. Tel. 6633

**Minna Heinrich**  
**Alfred Baron**  
Verlobte  
August 1919 \*2254  
Wiedemar Glesien



**Bad Wittkind**  
Mittwoch, d. 13. August,  
abends 8 Uhr,  
**Extra-Konzert**  
von der Kapelle des  
Fasilier-Regiments Nr. 88.  
Leitung: \*2170  
Kapellmeister O. Haupt.  
Eintrittspreise:  
Für Erwachsene 75 Pf.  
für Kinder . . . 40 . . .  
Nachschig. f. Abonnent:  
Erwachsene . . . 50 Pf.  
Kinder . . . 25 . . .

**Der Kampf**  
mit dem Drachen  
Herrliches Lustspiel  
in 3 Akten.  
Der Detektiv:  
**Mago Flink**  
— 4 Akte —  
Hauptrolle:  
**Paul Heldemann.**  
Künstler-Kapelle.  
**Orpheum,**  
Steinweg 13.  
\*2255

**Zum Landhaus**  
Hersburgerstrasse 95.  
\*2171 Mittwoch:  
**Öffentlich.**  
**Ball**

Empfehle \*2186  
**Holzpanzertellern**  
mit pa. Lederblatt  
sowie **Hölzer**  
sind weit Besohlen dazu.  
**Max Fricke,** Pastoffel-  
knecht m. weisse Bluse, neu,  
Trauerstr. 69, Tel. 5885.

Achtung! Achtung!  
Für Brautleute u. Mädchen!  
Verk. preisw. mehr neue  
sow. gut. Blusen u. Röcke  
da su. eng. mod. Sommer-  
manbel, neues Musselin-  
kleid m. weisse Bluse, neu,  
schwarz. Hut, mod. sand-  
farb. Taffet, neue Halb-  
schuhe Nr. 33 u. 40, neue  
u. alte Gardinen, Kellner-  
krug, schwarzer Tauf-  
hang für Alt. Dame (misl.  
Fig.) u. Leibschuhe. 2077  
Deussenerstr. 15 II, r  
\*2188  
Falt neue Stoffe mit  
Mstr. u. perh. Schmied  
Krotze 28 II b. Michael, 2085

Deutsche Nationalversammlung.

W'mar, 78. Sitzung vom Montag, 10. Uhr.

Auf der Tagesordnung liegt zunächst die zweite Beratung des Grundgesetzentwurfes.

Abg. Söllmann (Soz.): Unsere Bedenken, namentlich bezüglich der Abgrenzung der Steuer, sind durch die Ausschüsse...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Abg. Deder (Dm.): Wir stimmen dem Entwurf mit ihm überein...

Präsident Hebenau schlägt vor, die Verhandlungen auf morgen nachmittags 3 Uhr zu versetzen...

Der Fischwucher.

Was sind die Schuldigen? Bekanntlich ist jetzt von der 'sozialistischen' Regierung die Fischverordnung...

Table with 2 columns: Item and Price. Includes items like Schellfisch, Kabeljau, Schollen, etc.

Man erzieht aus dieser Gegenüberstellung, wie arden wahrhaftige Preise bezahlt werden...

Ja, freilich, verehrtes Gm! Aber das ist doch nicht das Schlimmste...

Die wahrhaft Schuldigen am Fischwucher sind die Scheinsozialisten! Die Schwach des Fischwuchers etwas abzumildern...

nur bei großen Fängen erfolgen sollen. Bei geringen Zufuhren wird eine Verteilung der Fische vorgenommen...

Es fängt an zu dämmern.

Bei den Rechtssozialisten nämlich. Nicht etwa bei deren über den Wollen thronenden Führern...

Weniger (Gritzb): Genosse Krüger der beamtete rechtssozialistische Parteiführer...

Wenig (Starrack): Wenn wir die Politik befolgen wollen, so wie es uns hier vom Reichssozialisten...

Wenig (Starrack): Wenn wir die Politik befolgen wollen, so wie es uns hier vom Reichssozialisten...

Wenig (Starrack): Wenn wir die Politik befolgen wollen, so wie es uns hier vom Reichssozialisten...

Wenig (Starrack): Wenn wir die Politik befolgen wollen, so wie es uns hier vom Reichssozialisten...

Wenig (Starrack): Wenn wir die Politik befolgen wollen, so wie es uns hier vom Reichssozialisten...

Der Faun.

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Der Seufzel.

Erzählung von Leo Tolstoi. Nachdr. verb.

Eines Tages nun begegnete er ihr — in dem Augenblick, als er eben den Wald betreten wollte...

Warum Alexander war für einige Zeit fortgegangen, war ihm Gatten war nur noch der Onkel da...

Es war im Juni, heftige Gewitter waren niedergegangen, und ein harter Landregen war ihnen gefolgt...

Er hob sich auf, um sie zu begrüßen, er hatte mehrere duffere gestimmt vor zu Hause...

Er sah die hohen Stiefel und den Lederrand an und ging nach der Fabrik, kaum aber hatte er zwanzig Schritte zurückgelegt...

Er sah die hohen Stiefel und den Lederrand an und ging nach der Fabrik, kaum aber hatte er zwanzig Schritte zurückgelegt...

Er sah die hohen Stiefel und den Lederrand an und ging nach der Fabrik, kaum aber hatte er zwanzig Schritte zurückgelegt...

Er sah die hohen Stiefel und den Lederrand an und ging nach der Fabrik, kaum aber hatte er zwanzig Schritte zurückgelegt...

fünf qualvolle Tage. Nur von weitem hatte er sie in diesen Tagen gesehen...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...

Wie wird entschieden: Wie die Parteileitung beschließt ist, jedes Hilfsmittel zur Stärkung des revolutionären Überbens...





# Anordnung betreffend Verordnungsvorschlägen für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525) in Verbindung mit der Besonderen Ausführungsanweisung dazu vom 2. Juli 1919 wird für den Bezirk des Kommunalverbandes des Saalkreises folgendes angeordnet:

## § 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideverordnung mit nur einer in der Regel zur Ernte zu führenden Selbstversorgeranlage (§ 9) aufgenommen ist, aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges (mit Ausnahme derjenigen, die als Lohn oder als Beibeholder (Altenheim, Auszug, Ausgehende, Leihbau) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beschaffen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und in anderen Betrieben beschäftigt sind. Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernleitende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Nicht angeschlossen an landwirtschaftliche Betriebe wohnende Eigentümer oder Pächter den Betriebe durch Anstellung, Verleihung, Franchising, Leasing, Emissionen u. dgl. haben und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Angehörigen dieser Anstalten. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Baume, die nach ihrer Verleihungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

## § 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen und die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, welche für sich und ihre Familienangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 8. August 1919 dem Gemeindevorstand (Mandat, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute oder das als Deputat erhaltene Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. August 1920 ausreicht. Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach dem Gemisch 8 der RGE, auf den Kopf und Monat durch den Reichsernährungsmittel-fachverständigen Sachverständigen. Weichen die Vorräte nicht aus, so alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1920 zu ernähren, so dürfen nur so viele Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt noch vorrätig werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

## § 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorstand nach dem vorgezeichneten Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband bis spätestens 15. August 1919 mitzuteilen.

## § 4.

Als- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch nehmen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats der Selbstversorgerliste anzugeben, die dem Gemeindevorstand namentlich anzugeben; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmählich zu ändern oder zu ergänzen. Die Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsanfang unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgenommen sind, ist Befolgung zu erklären.

## § 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehöriger oder in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen werden mit Brot und Mehl auf Grund von Protokollen nach der Anordnung vom 9. August 1919 versorgt. Für sie darf aus dem Erntebestand des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht vermerkt werden.

## § 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Weizen vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. August 1920 entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl nach in ihrem Besitz befindet. Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot und Weizenversorgung mit Protokollen für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

## § 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich a) in der Verwendung ihrer Vorräte, b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen, c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 4 der RGE, vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525) als unzuverlässig erweisen. Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Sätze mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhangsätzen (§ 14) versehen sind. Die Anhangsätze müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhangsätze mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen. Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhangsätzen versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

## § 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Protokollen für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidebehörde oder dem Kommunalverband überreicht worden ist.

## § 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Gerst, Gerste, Weizen, Roggen, Floden und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines

Erlaubnisbescheins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

## § 10.

Die Ausstellung des Erlaubnisbescheins (Mahl- und Schrotkarte) erfolgt durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ausstellung den Ortsvorstehern übertragen. Die Erlaubnisbescheine sind nur für den darauf bezimmerten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnisbescheins, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr den Betrieben angenommen werden.

## § 11.

Die Mahl- und Schrotkarten werden nur für den Bedarf zweier voller Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und den nach § 1 als Selbstversorger angestellten Personen ohne weiteren Auftrag am Anfang des Monats, an dessen 15. Tag die Versorgungsperiode beginnt, durch die Hand des Gemeindevorstandes oder Ortsvorstehers zugestellt. Der Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher hat vor Ausstellung der Erlaubnisbescheine die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Wirtschaftszahl, nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Bezeichnung des Erlaubnisbescheins bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.

## § 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die nach § 1 als Selbstversorger angestellten Personen sind nur berechtigt, die benutzten Betrieben, (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel für nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

## § 13.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf den Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen. Die zum Betriebe privater Schrotmüllerei erforderliche polizeiliche Ausnahmebewilligung wird hierdurch nicht berührt.

## § 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger an jedem Sack den vorgezeichneten Anhangsatz zu befestigen, an dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

## § 15.

Die Selbstversorger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnisbeschein (Mahl oder Schrotkarte) zu übergeben.

## § 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in der Menge annehmen, die durch ihren vorher oder gleichzeitig ausgehängten ordnungsmäßig ausgefüllten Erlaubnisbeschein belegt sind. Früchte von Mischselbstverorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermehl und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgefertigter Erlaubnisbeschein ausgehängt wird.

## § 17.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen. Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf dem Namen des Besitzers lautender Erlaubnisbeschein des Kommunalverbandes ausgehängt wird.

## § 18.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnisbescheins (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Gerst, Weizen, Roggen, Floden u. dgl. sowie an Mehl oder Schrot vor der Ablieferung gleichzeitig auf beiden Abschnitten des Erlaubnisbescheins (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Nachbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

## § 19.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhangsätzen (§ 14) versehen sind. Die Anhangsätze müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhangsätze mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen. Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhangsätzen versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

## § 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisbeschein bezeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

## § 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuchs nach vorgezeichnetem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Abgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen. Der Betriebleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Ueberbringer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bezeugen. Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuchs einzureichen.

## § 22.

Die Auflieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Gängen und getreidlichen Beiräten sowie zur Nachfertigung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

## § 23.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahlohnes, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldebetrags die Abgabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Maßmengen von Erzeugnissen erbringt (Schwundersatz).

Die Betriebe sind zur zeitlichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Mehl- und allen Abfalls an den Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

## § 24.

Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur ausgetauscht werden (Zuschmälzerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen in die Ausübung der Zuschmälzerei erfüllt. Die Ergriffnisse, die bei Anrechnung einer feinsten Schwundmenge durch Mehraufwand erzielt werden (Schwundersatz) sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzugeben und ihm zur Verfügung zu stellen.

## § 25.

Die Beamten der Polizei und die der Reichsgetreidebehörde, von den Landescentralbehörden oder von den ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von den der Polizeibehörde beauftragten Personen sind berechtigt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Wirtschaftsbücher vernahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäftsführung der Betriebe einzutreten, dieselben Besichtigungen vorzunehmen, Gefahrscheinbefragungen einzuleiten, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigungen an Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten an Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und im Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere an Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

## § 26.

Ermittelt sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

## § 27.

Früchte, die einer ordnungsmäßig erlangenen Aufforderung zumider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verweigert oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder einer im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Person über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorrätig zu haben zu verurteilt sind, sowie alle Vorräte, die unbesorgt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zustimmung einer Entscheidungsgenossenschaft der RGE, für verfallen erklären. Auf Verlangen der RGE ist der Kommunalverband auf dieser Verfalls-erklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der RGE, halt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann ferner bei Verfalls-erklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Uebernahmungsbeamten der RGE sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an den verfallenen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde beruht keinen Aufschub.

## § 28.

Zwangsverhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80, Abs. 1, Ziffer 12 der Reichs-Getreideverordnung vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterchied, ob sie dem Fiskus gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

## § 29.

Ist eine der in § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewerbsmäßig beantragen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 RM. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 30.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1919 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstversorger vom 7. August 1919 außer Kraft.

Halle (Saale), den 9. August 1919.

Der Kreisamtschef des Saalkreises.

3287 Kreisrat von Nordenskiöld, Regierungsoffizier.

**Anzeigen, als Frauen!** **Erinnert bei Euren Einkäufen die Geschäfts-Inhaber an ihre Pflicht, im Volksblatt zu inserieren, wenn sie auf Euch als Käufer rechnen wollen.**